



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
 Bundesministerium für  
 Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
 Zl. 62 GE/9 Po  
 Datum: 28.NOV.1990  
 30. Nov. 1990 *Leitner*  
 Verteilt

*Dr. Bisch-Klarant*

<b>Zahl</b>	(0662) 8042	<b>Datum</b>
0/1-1059/25-1990	<b>Nebenstelle</b> 2285	26.11.1990
Dr. Leitner		

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 112 777/39-I/7/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der im Land Salzburg gelegene Autobahngrenzübergang Walserberg ist einer der größten Grenzübergänge Mitteleuropas, sodaß das Land Salzburg von jeder fremdenpolizeilichen Regelung in besonderem Maße betroffen ist.

Ohne Zweifel ist das geltende Fremdenpolizeigesetz in vielen Punkten reformbedürftigt, da es weder der durch die Öffnung der Ostgrenzen geänderten Lage gerecht wird noch dem am 1. Jänner 1991 in Kraft tretenden Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit entspricht. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch keineswegs darauf, das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und durch die Neuregelung der Schubhaft an die geänderte verfassungsrechtliche Lage anzupassen. Viel mehr sind eine Reihe von Änderungen vorgesehen, die zu einem unabsehbaren Mehraufwand bei den vollziehenden Behörden auch des Landes führen werden, ohne daß tatsächliche Verbesserungen in der Lage der betroffenen Fremden ersichtlich wären.

Bereits jetzt kann festgestellt werden, daß zahlreiche Bestim-

- 2 -

mungen des vorliegenden Entwurfes unvollziehbar sind. Auch kann den Erläuterungen nicht beigeplichtet werden, daß die Mehrbelastungen, die sich aus der Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ergeben werden, angesichts des Ansteigens der nach Österreich kommenden Fremden und des sich daraus ergebenden Druckes auf die Fremdenpolizeibehörden "kaum ins Gewicht fallen". Da vorhersehbar ist, daß genau das Gegenteil der Fall sein wird, sollte der Entwurf überarbeitet werden. Zur Überarbeitung sollten unbedingt auch Vertreter der Länder beigezogen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 13:

Es ist nicht einsehbar, weshalb etwa auch dann ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden sollte, wenn der maßgebende Sachverhalt von vornherein klar ist (§ 56 AVG 1950) oder wenn bei Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme zu treffen ist (§ 57 Abs. 1 AVG 1950). Die zwingende Vorschreibung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet hier für den Fremden keinen Vorteil, bringt jedoch einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung.

Zu § 24:

Hier wird angeordnet, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde von der Festnahme eines Fremden unverzüglich, spätestens jedoch binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen haben. Die Behörde hat den Fremden zu übernehmen, soferne anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Schubhaft vorliegen, sonst aber seine sofortige Freilassung zu verfügen.

Diese Bestimmung macht die derzeit bei den Bezirkshauptmannschaften nicht vorhandene Einrichtung eines Dauerjournaldienstes erforderlich. Der dafür erforderliche finanzielle Aufwand ist schwer abschätzbar, wird aber jedenfalls ein erhebliches Ausmaß erreichen. Außerdem wird dadurch die Lage des festgenommenen Fremden nicht verbessert, da die Gründe, die ein Organ des öffent-

- 3 -

lichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme ermächtigen, auch das Vorliegen eines Haftgrundes nach § 21 Abs. 1 nahelegen.

Zu § 25:

Die Anordnung, daß auf das Verlangen des Festgenommenen unverzüglich die konsularische Vertretung seines Heimatstaates von seiner Anhaltung zu unterrichten ist, kann das Verfahren erheblich verzögern, ohne daß damit eine Verbesserung der Situation des Festgenommenen eintreten wird.

Zu § 27:

Derzeit bestehen keine Einrichtungen, in denen Fremde unter 16 Jahren so untergebracht werden können, daß eine "dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege" gewährleistet wäre. Da auch in absehbarer Zeit nicht mit der Schaffung solcher Einrichtungen gerechnet werden kann, erscheint diese Bestimmung unvollziehbar.

Zu § 28:

Die Dauer der Schubhaft wird hier grundsätzlich mit sechs Wochen begrenzt, unter bestimmten Voraussetzungen kann die Sicherungs- und Abschiebungshaft bis zu drei Monate dauern. Derzeit darf die Schubhaft in der Regel über zwei Monate nicht übersteigen; über Antrag der zuständigen Behörde kann die übergeordnete Behörde ausnahmsweise aus wichtigen Gründen eine Ausdehnung der Schubhaft bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten bewilligen.

Erfahrungsgemäß ist es kaum möglich, ein Verfahren in sechs Wochen abzuschließen; oft kann mit der Drei-Monats-Frist kaum das Auslangen gefunden werden. Besonders die Einholung der Rückreisezertifikate, die vorliegen müssen, bevor der Fremde abgeschoben werden kann, erweist sich regelmäßig als umständlich und zeitaufwendig. Auf die Ausstellung dieser Zertifikate hat Österreich keinen Einfluß; sie erfolgt nur in den seltensten Fällen innerhalb von sechs Wochen. Es besteht daher die Gefahr, daß ein in Abschie-

- 4 -

bungshaft genommener Fremder nach sechs Wochen frei gelassen werden muß, obwohl seine Abschiebung etwa aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint. Die Dauer der Schubhaft sollte daher weiterhin aus jedem wichtigen Grund auf drei Monate verlängert werden können.

Zu § 31:

Der Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat wird nahezu in jedem Fall gestellt werden. Obwohl die Bestrebungen, den Fremden vor allem im Hinblick auf Art. 13 EMRK besserzustellen, verständlich sind, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Vollziehung dieser Bestimmung einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern wird.

Zu § 36:

Nach dieser Bestimmung müßten Personendatensätze, die für Zugriffe nicht gesperrt sind, fünf Jahre nach Aufnahme in die zentrale Informationssammlung dahingehend überprüft werden, ob nicht die Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Auch diese Bestimmung bringt einen beträchtlichen Vollziehungsmehraufwand mit sich, da die Datensätze erst terminisiert und in der Folge einzeln durchgesehen und überprüft werden müssen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor